

Hafennutzungsordnung für den Industriehafen Lubmin

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. MV 2018 S. 2) wird Folgendes bestimmt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 – Geltungsbereich

Die Hafennutzungsordnung gilt für den Industriehafen Lubmin innerhalb der öffentlich bekanntgemachten Hafengrenzen.

§ 2 – Hafenbehörde

(1) Die Aufgaben der Hafenbehörde werden von dem Amtsvorsteher des Amtes Lubmin als örtliche Ordnungsbehörde wahrgenommen.

(2) Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:

Amt Lubmin

Der Amtsvorsteher

Geschwister-Scholl-Weg 15

17509 Lubmin

Telefon: 038354/3500

Fax: 038354/22197

E-Mail: info@amtlubmin.de

(3) Eigentümer des Industriehafens Lubmin ist der Zweckverband „Energie- und Technologiestandort Freesendorf“, nachfolgend Hafenbetreiber genannt.

§ 3 – Hafengrenzen

Das Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Hafengrenzen. Diese werden in der Anlage zu dieser Hafennutzungsordnung ausgewiesen.

II. HAFENNUTZUNG

§ 4 – Befahren des Industriehafens Lubmin

Das Befahren des Industriehafens Lubmin ist für die Sport- und Freizeitschifffahrt untersagt. Das gilt insbesondere für: Segel- und Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Stand-Up-Paddle-Boards, Surfer, E-Scooter, Jet-Skis usw.

§ 5 – Benutzung der Kaianlagen

(1) Die Kaianlagen und die zum Industriehafen Lubmin gehörenden Betriebsflächen sind dem Umschlag (Lösch- und Ladeverkehr) sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.

(2) Beim Abstellen von Gütern, Geräten und Landfahrzeugen ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

(3) Der Hafenebetreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen, sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeit wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit ausgeführt wurde. Diese Verpflichtungen obliegen auch jeder Benutzerin oder jedem Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihr oder ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.

(4) Die Hafenebehörde kann weitere Festlegungen für die Benutzung der Kaianlagen treffen, sowie die zulässige Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtungen regeln.

§ 6 – Gebühren

Für die Benutzung des Industriehafens Lubmin durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper, sowie durch land- und schienengebundene Fahrzeuge sind Hafengebühren nach der in der jeweiligen Fassung geltenden Hafengebühlerordnung zu entrichten.

§ 7 – Schiffsliegeplätze

(1) Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch den Hafenebetreiber und sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Hafenebetreibers gewechselt werden. An Kaianlagen, die für einen bestimmten Zweck vorgehalten werden, besteht für die entsprechend der Zweckbestimmung vorgesehenen Fahrzeuge ein Vorrecht auf Zuweisung.

(2) Das stevenrechte Drehen von Fahrzeugen an der Kaikante ist nicht gestattet.

(3) Die Hafenebehörde kann ferner verlangen, dass beim Verholen im Falle ungenügender Besannung die Gestellung zusätzlicher Kräfte sichergestellt wird.

(4) Die vom Hafenebetreiber zugewiesenen Liegeplätze sind während des An- und Ablegens durch den Hafennutzer blendfrei auszuleuchten.

(5) Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an der Kaikante in Anspruch nehmen, haben für ihre Energieversorgung einen dem Liegeplatz zugeordneten Landanschluss zu nutzen.

(6) Lichtquellen sind in Richtung sensibler Räume (Himmelsrichtungen Norden und Osten) abzuschirmen. Suchscheinwerfer an Schiffen und Maschinen sowie Lichtquellen des Hafenebetriebes dürfen nur in einem solch geringen Umfang eingesetzt werden, dass visuelle Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden.

(7) Für unbemannte Schiffe und Schwimmkörper gilt § 20 (Besannung und Bewachung der Fahrzeuge) der HafVO MV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 – Schlepperhilfe

(1) Wasserfahrzeuge haben sich beim Manövrieren in den Hafengrenzen ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre Größe, die örtlichen Verhältnisse oder die jeweiligen meteorologischen Umstände erfordern.

(2) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 kann die Hafenebehörde die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält.

§ 9 – Geschwindigkeit, Manövrieren und Ankern

(1) Ein- und ausfahrende Wasserfahrzeuge haben ab dem Bereich der Molenköpfe im gesamten Industriehafen Lubmin eine Geschwindigkeit von max. 5 Knoten einzuhalten.

(2) In der Nähe von Baggern, Hafengebühlergeräten, Schifffahrthindernissen oder sonstigen schutzbedürftigen Wasserfahrzeugen oder als schutzbedürftig gekennzeichneten Anlagen ist mit größter Vorsicht zu manövrieren.

(3) Geschleppte Schiffe ohne eigenen Antrieb dürfen ihre Schleppfahrzeuge erst dann entlassen, wenn sie an dem für sie bestimmten Liegeplatz festgemacht haben.

(4) Beim Manövrieren in den Hafengrenzen, insbesondere beim An- und Ablegen sowie auch bei der Positionierung von Pontons während Verladeaktivitäten, sind Schiffsschrauben und Querstrahlruder zum Schutz des Hafengebühlerwerkes und anderer Nutzer mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Ihr Gebrauch kann von der Hafenebehörde für einzelne Teile des Hafengebühlergebietes eingeschränkt oder verboten werden.

(5) Im Bereich des Industriedhafens Lubmin und im Bereich der Molenbauwerke ist der Gebrauch des Ankers verboten.

(6) Der Gebrauch von Ramppfählen, Stelzen usw. ist im Industriedhafen Lubmin und im Bereich der Molenbauwerke verboten. In begründeten Ausnahmefällen kann dieses Verbot durch die Hafenebehörde eingeschränkt oder aufgehoben werden.

§ 10 – Festmachen der Schiffe

(1) Die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen sowie der Zugang hierzu dürfen weder versperrt noch behindert werden.

(2) Der Schiffsführer ist für ordnungsgemäßes, sicheres, dem jeweiligen Wasserstand entsprechendes Festmachen verantwortlich. Das Festmachen muss so erfolgen, dass alle Leinen gleichmäßig belastet sind und, falls erforderlich, schnell und leicht gelöst werden können. Der Schiffsführer ist ferner dafür verantwortlich, dass alle sonstigen Maßnahmen für ein sicheres Liegen seines Schiffes am Liegeplatz getroffen werden. Soweit es die bauliche Art des Schiffes erforderlich macht, hat der Schiffsführer für ausreichende Abfederung (Fenderung) zu sorgen.

(3) Wurfleinen dürfen nicht derart beschwert werden, dass bei deren Gebrauch Personen gefährdet werden können.

(4) Wasserfahrzeuge größer als 500 BRZ müssen sich zum Festmachen und Loswerfen zugelassener Festmacher bedienen. Der Einsatz dieser wird durch den Hafenebetreiber geregelt.

(5) In begründeten Fällen kann die Hafenebehörde auch von Wasserfahrzeugen, kleiner als 500 BRZ, die Annahme eines Festmachers fordern.

(6) Die Hafenebehörde kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Inanspruchnahme von Festmachern erteilen.

(7) Sollten Wasserfahrzeuge längsseits eines anderen Wasserfahrzeuges, nach Vorgabe der Hafenebehörde, festmachen, haben sich auch diese Wasserfahrzeuge zugelassene Festmacher zu bedienen. Das längsseits gehende Schiff ist verpflichtet, für das Aushängen ausreichender Fender zu sorgen.

§ 11 – Fischerei- und Angelverbot, Badeverbot, Verbot von Foto- und Filmaufnahmen

Die Ausübung der Fischerei, das Angeln und das Baden sowie das Fotografieren und Filmen sind innerhalb der Hafengrenzen verboten.

§ 12 – Aufenthalt im Hafengebiet

(1) Der Zutritt für Personen und Führer von Fahrzeugen, die nicht in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, ist innerhalb der Hafengrenzen nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Hafenebehörde zugelassen werden, wenn dadurch nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

(2) Die Hafenebehörde ist befugt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Räumung des Hafengebietes anzuordnen.

§ 13 – Verhalten von Landfahrzeugen in den Hafengrenzen

(1) In den Hafengrenzen haben die Führer der Landfahrzeuge, die unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, den Anordnungen des Hafenebetreibers über einzuhaltende Fahrwege, die Zuweisung von Standorten sowie die Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und Lagerflächen zu befolgen.

(2) Landfahrzeuge aller Art, die nicht unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit in den Hafengrenzen benutzt werden, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hafenebetreibers geparkt oder abgestellt werden. Zum Parken sind die besonders hergerichteten oder ausgeschilderten Stellflächen zu benutzen.

(3) In den Hafengrenzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(4) In den Hafengrenzen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

§ 14 – Gleisanlagen

(1) Güter und Gegenstände dürfen im Bereich des Regellichtraumes der Hafenbahngleise nicht abgestellt werden.

Regellichtraum ist die festgelegte Umgrenzung des lichten Raumes zum gefahrlosen Betreiben von Gleisen, dessen Ausdehnung einschließlich der freizuhaltenden Seitenräume in der horizontalen Ebene jeweils 2,50 m von der Gleismitte beträgt.

(2) Landfahrzeuge dürfen im Bereich des Regellichtraumes der Hafenbahngleise nur für die Dauer des Umschlags und bei ständiger Anwesenheit des Fahrzeugführers abgestellt werden.

§ 15 – Behandlung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen

Es gelten die Regelungen des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes MV (SchAbfEntG MV) in der jeweils geltenden Fassung. Näheres regelt der Abfallbewirtschaftungsplan des Industriehafens Lubmin.

§ 16 – Rettungsmittel

Die in den Hafengrenzen bereitgestellten Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt noch missbraucht werden.

§ 17 – Lagern von Gütern

(1) Es dürfen in den Hafengrenzen keine höheren als die baulich zugelassenen Flächenbelastungen vorgenommen werden

(2) Jegliche Lagerung und Zwischenlagerung von gefährlichen Gütern gemäß der Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (HGGV) in der jeweils gültigen Fassung im Industriehafen Lubmin bedarf der Zustimmung der Hafenbehörde.

§ 18 – Feuerarbeiten

(1) Feuerarbeiten sind Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände so erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können, z. B. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Anwärm- und Lötgeräten.

(2) Feuerarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten eine hafensbehördliche Erlaubnis vorliegt. Die Hafenbehörde kann Bedingungen und Auflagen festlegen. Die hafensbehördliche Erlaubnis kann durch eine Erlaubnis des Hafenbetreibers ersetzt werden.

§ 19 – Verhalten bei Gefahren

(1) Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger Gefahr drohender Zustände sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Daneben sind die Hafenbehörde, der Hafenbetreiber, die Wasserschutzpolizei und die Bundespolizei unverzüglich zu unterrichten. In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden.

(2) Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen sind der Hafenbehörde und dem Hafenbetreiber unverzüglich zu melden.

(3) Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Ankunft am Liegeplatz über die Möglichkeiten zur Alarmierung der Sicherheitsbehörden zu unterrichten. Die entsprechenden Informationen befinden sich im Hafen an den Informationstafeln und auf der Website des Hafenbetreibers.

(4) Im Alarmfall sind die Anordnungen der Hafenbehörde, des Hafenbetreibers, der Feuerwehr und Polizei unverzüglich zu befolgen.

§ 20 – Übernahme flüssiger Treib- und Schmierstoffe von Straßenfahrzeugen

(1) Es gelten die Regelungen des § 22 a HafVO MV in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Während der Treib- und Schmierstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Falle der Gefahr, die Pumpen sofort stillgelegt werden und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass keine Treib- und Schmierstoffe auf die Land- und Wasserflächen des Hafens gelangen. Eine Sicherheitszone von 5 m muss durch eine Absperrung mit Beginn der Bebungung kenntlich gemacht werden. Zuständig ist der Lieferant.

§ 21 – Beschädigungen von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenbenutzer unverzüglich dem Hafenbetreiber anzuzeigen.

§ 22 – Unklarmeldung

Vor Arbeitsbeginn an Anlagen und Geräten, die zum zeitweiligen Unklarwerden des Schiffes führen, hat unverzüglich eine Unklarmeldung an den Hafenbetreiber zu erfolgen.

§ 23 – Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenverkehr stören können, dürfen nicht angebracht werden. Ausnahmen können durch die Hafenbehörde auf begründeten Antrag im Benehmen mit dem Hafenbetreiber zugelassen werden.

§ 24 – Taucherarbeiten

Einer Erlaubnis der Hafenbehörde bedarf, wer beabsichtigt, in den Hafengewässern Taucharbeiten durchzuführen. Es ist für eine ausreichende Sicherung der betauchten Fläche zu sorgen. Die Flagge „Alpha“ ist zu setzen. Die Erlaubnis kann auch durch den Hafenbetreiber erteilt werden.

§ 25 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 34 Absatz 1 Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 den Hafen mit Sport- und Freizeitschiffen befährt,
2. die Kaianlagen und Betriebsflächen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nach § 5 Absatz 1 nicht für den Lösch- und Ladeverkehr sowie der Lagerung von Umschlagsgütern nutzt,
3. den Abstand von mindestens 2 Metern zur Kaikante nach § 5 Absatz 2 nicht einhält,
4. die Kaianlagen und Betriebsflächen nach § 5 Absatz 3 nicht streut oder aufräumt und säubert,
5. den Liegeplatz ohne Zustimmung nach § 7 Absatz 1 wechselt,
6. entgegen § 7 Absatz 2 stevenrecht dreht,
7. den Liegeplatz während des An- und Ablegens nach § 7 Absatz 3 nicht blendfrei ausleuchtet,
8. den zugeordneten Landanschluss gemäß § 7 Absatz 5 nicht nutzt,
9. Lichtquellen nach § 7 Absatz 6 nicht abschimt,
10. sich entgegen § 8 Absatz 1 beim Manövrieren nicht ausreichender Schlepperhilfe bedient,
11. nach § 9 Absatz 1 mit Wasserfahrzeugen eine Fahrgeschwindigkeit von 5 Knoten überschreitet,
12. entgegen § 9 Absatz 2 nicht mit größter Vorsicht manövriert,
13. Schleppfahrzeuge nach § 9 Absatz 3 entlässt, bevor er am bestimmten Liegeplatz festgemacht hat,

14. Schiffsschrauben und Querstrahlruder gemäß § 9 Absatz 4 nicht mit besonderer Vorsicht benutzt,
15. entgegen § 9 Absatz 5 im Bereich des Hafens und der Molenbauwerke den Anker gebraucht,
16. nach § 9 Absatz 6 ohne Erlaubnis Rammpfähle, Stelzen usw. gebraucht,
17. die nach § 10 Absatz 1 vorgesehenen Einrichtungen oder deren Zugang versperrt oder behindert,
18. den Festlegungen des § 10 Absätze 2 bis 7 zuwiderhandelt,
19. entgegen § 11 fischt, angelt oder badet, fotografiert oder filmt,
20. entgegen § 12 Absatz 1 das Hafengebiet außerhalb der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit ohne Erlaubnis der Hafenbehörde betritt,
21. entgegen § 13 Absatz 1 den Anordnungen des Hafenbetreibers nicht nachkommt,
22. ohne schriftlicher Erlaubnis des Hafenbetreibers nach § 13 Absatz 2 Landfahrzeuge parkt oder abstellt,
23. die Geschwindigkeit von 20 km/h gemäß § 13 Absatz 3 überschreitet,
24. Güter und Gegenstände nach § 14 Absatz 1 im Bereich des Regellichtraumes abstellt,
25. die bereitgestellten Rettungsmittel nach § 16 entfernt oder missbraucht,
26. den Festlegungen gemäß § 17 Absätze 1 und 2 zuwiderhandelt,
27. entgegen § 18 Absatz 2 Feuerarbeiten ohne eine Erlaubnis durchführt,
28. den Festlegungen des § 19 Absätze 1 bis 4 zuwiderhandelt,
29. den Verpflichtungen nach § 20 Absatz 2 zuwiderhandelt,
30. Beschädigungen gemäß § 21 nicht anzeigt,
31. eine Unklarmeldung nach § 22 nicht abgibt,
32. Einrichtungen nach § 23 anbringt, ohne eine Erlaubnis zu besitzen,
33. ohne Erlaubnis und ausreichende Sicherung nach § 24 in den Hafengewässern taucht.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 34 Absatz 3 HafVO M-V in Verbindung mit § 17 Absatz 2 WVHaSiG M-V handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung vorübergehender Art der Hafenbehörde, die aus besonderem Anlass zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erforderlich ist, zuwiderhandelt.

(3) Die weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände nach § 34 HafVO M-V bleiben unberührt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 3 WVHaSiG M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 26 – Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 11.12.2015 außer Kraft.

Lubmin, den 07.06.2022

Kortmeyer
Stellvertretender Amtsvorsteher

